

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit Wirkung vom 23.06.2021 in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in der Sitzung am 06.10.2021 folgende **8. Abweichungssatzung** zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden vom 24.05.2013 (in Kraft ab 15.06.2013) in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.10.2016 (in Kraft ab 01.11.2016) beschlossen:

8. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Ohren auf den Grundstücken

1. Flurstücke	Flurstückslage
13-134/1	Hintergasse
13-136/1	Im Dorf

gelegenen Erschließungsanlagen.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden vom 24.05.2013 in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.10.2016 gelten

die in § 1 unter der Ziffer 1 genannten Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen) ohne Gehweg, inklusive Entwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen

als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünfelden, 09.10.2021

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin